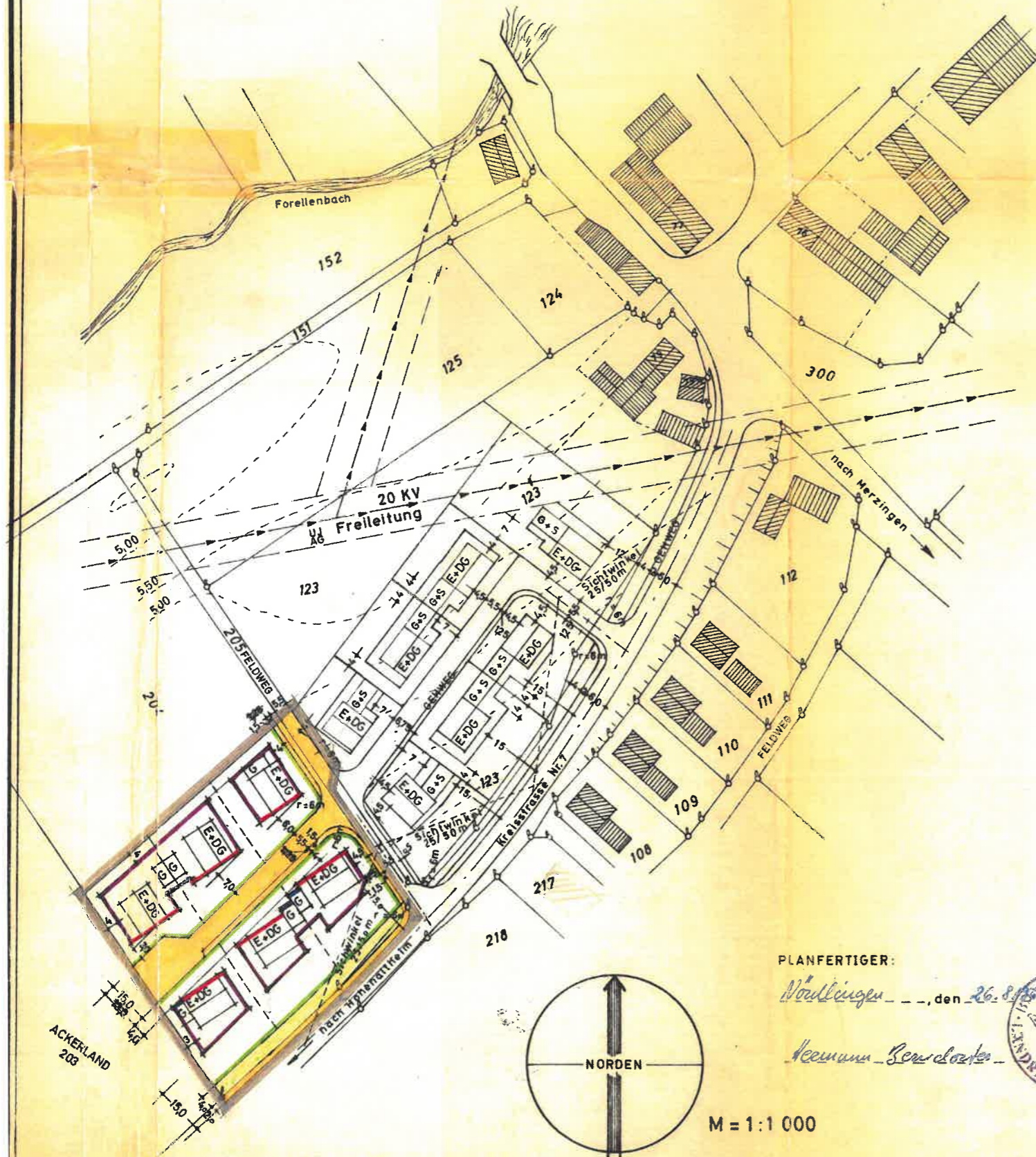


ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BALGHEIM LANDKREIS NÖRDLINGEN

für die Ortsrandbebauung des Gebietes „am Hohenaltheimer Weg“



DER WENDEPLATZ
WIRD BEI VERLÄNGERUNG
DER ERSCHLIESSUNGS-
STRASSE ALS PARKPLATZ
GENUTZT

ZEICENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
- unverändert bestehende festzusetzende Baulinie
- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitlich u. rückwärtige Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Garage u. Schuppen
- nur zulässig. Erdgeschoß u. Dachgeschoß
- + 3,5 +

b) für die Hinweise

- Hauptversorgungsleitungen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 125 Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- G+S Garage und Schuppen

Weitere Festsetzungen sind in der beigelegten Satzung enthalten

Dieser Bebauungsplan ist als "Allgemeines Wohngebiet" (WA), gemäß § 4 der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 25.4.1966 Nr. 1602/II/7

Nördlingen, den 26.8.1964
Landratsamt Nördlingen

PLANFERTIGER:

Nördlingen, den 26.8.1964

Konrad Bauer



(G. Müller)
Landrat

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 20.8.1964 diesen Bebauungsplan gem. §10 BBauG aufgestellt
Balgheim, den 26.8.1964
Bürgermeister

Die Regierung von hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom Nr. genehmigt
Balgheim, den
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem §12 BBauG, das ist am rechtsverbindlich
Balgheim, den
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat auf der Gemeindekanzlei vom bis aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht
Balgheim, den
Bürgermeister